

# *Jugendförderverein Ochtersum e.V.*

*Hildesheim, d. 18.06.2024*

## **Jugendförderverein Ochtersum e. V.**

### **Satzung**

(Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.6.2024)

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Jugendförderverein Ochtersum e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen. Der eingetragene Name lautet "Jugendförderverein Ochtersum e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung, Begleitung und Unterstützung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe (vgl. §§ 11, 13 SGB VIII) im Hildesheimer Stadtteil Ochtersum. Erreicht wird dieser Zweck insbesondere durch:
  - Einwerbung und Beschaffung der erforderlichen Mittel
  - notwendige Verknüpfungen mit anderen Trägern der Jugendhilfe
  - Förderung und Unterhaltung entsprechender Einrichtungen
  - Bereitstellung persönlicher und sachlicher Mittel
  - Begleitung wissenschaftlicher Untersuchungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Junge Menschen ab 12 Jahre können mit Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden. Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Ermäßigung des Beitrages beschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres via Post oder E-Mail an ein Vorstandsmitglied schriftlich kündigen.
- (4) Ein Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Betroffene ist vom Vorstand einen Monat zuvor von seinem Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 4 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben können beratende Gremien gebildet werden.

### **§ 5 Geschlechtsneutralität**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Finanzbeauftragten sowie bis zu vier Beisitzern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren im Einzelfall widerspricht.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entscheidung über grundlegende Inhalte der Vereinsarbeit und deren Wege zur Verwirklichung
- b) die Wahl und die vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Beschlussfassung über die Gründung von Förderungseinrichtungen und deren Auflösung
- i) der Ausschluss von Mitgliedern
- j) die Entscheidung, den Verein aufzulösen.

- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist sie auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu beantragen.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben g bis j ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben.

## **§ 9 Verbindlichkeiten**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Auflösung, Wegfall der Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8, Absatz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung der Jugendhilfe im Hildesheimer Ortsteil Ochtersum zur Verfügung zu stellen hat.

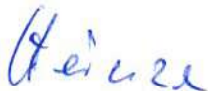
## **§ 11 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde am 28.05.2024 vom Vorstand geändert und auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Versionen treten damit außer Kraft.

Hildesheim, den 18. Juni 2024



Hermann Heinze

– Vorsitzender –



Wolfgang Focke

– Schriftführer –